
3724/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.03.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für auswärtige Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anton Heinzl, Kolleginnen und Kollegen, haben am 12. Jänner 2006 unter der Zahl 3769/J-NR/2006 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „österreichische Außenpolitik und Kroatien“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Frage, ob der österreichische Botschafter bei der EU oder seine Familie Anspruch auf Entschädigungszahlungen hätten, ist von der Beurteilung der zuständigen kroatischen Stellen abhängig.

Das bilaterale Abkommen mit Kroatien soll nach Inkrafttreten lediglich die *formale* Voraussetzung dafür schaffen, dass auch heutige österreichische StaatsbürgerInnen, die nach dem Zweiten Weltkrieg aus dem Gebiet des heutigen Kroatien vertrieben wurden, bei den zuständigen kroatischen Stellen Entschädigungsanträge stellen können. Diese Stellen werden auf Basis des kroatischen Entschädigungsgesetzes in der Fassung vom 5. Juli 2002 zu beurteilen haben, ob im jeweiligen Fall tatsächlich ein Entschädigungsanspruch besteht.

Zu den Fragen 3 und 5:

Nein.

Zu Frage 4:

Ja, da zu keinem Zeitpunkt ein inhaltlicher, formeller oder prozeduraler Zusammenhang zwischen dem bilateralen Abkommen und Österreichs EU-Beitrittsunterstützung für Kroatien bestand.

Zu Frage 6:

Allfällige Vermögensansprüche der Familie des österreichischen Botschafters bei der Europäischen Union gegenüber der Republik Slowenien wurden von Österreich nachweislich nie in die Beitrittsverhandlungen mit Slowenien eingebracht.

Zu Frage 7:

Das Handbuch für den österreichischen Auswärtigen Dienst (HAD) legt in Artikel 45 die allgemeinen Dienstpflichten für die Mitarbeiter des auswärtigen Dienstes fest. Demnach haben die Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben unparteiisch zu erfüllen sowie „im gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.“